



FREIE
INTERNATIONALE
SPARKASSE

Offenlegungsbericht der Freie Internationale Sparkasse S.A.

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	- 4 -
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	- 4 -
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR) und Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	- 4 -
1.3	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	- 6 -
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	- 6 -
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	- 6 -
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	- 7 -
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	- 7 -
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	- 7 -
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	- 9 -
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	- 9 -
3.2	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	- 10 -
3.3	Überschreitungsbeiträge gemäß Artikel 492 (2) CRR	- 10 -
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	- 11 -
5	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	- 12 -
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	- 12 -
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	- 15 -
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	- 18 -
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	- 20 -
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	- 21 -
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	- 22 -
10	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	- 22 -
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	- 22 -
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	- 23 -
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	- 23 -
14	Verschuldung (Art. 451 CRR)	- 24 -



Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities (forderungsbesichertes Wertpapier)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CET	Common Equity Tier
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
d. h.	das heißt
EBA	European Banking Authority
ECAI	External Credit Assessment Institutions
EUR	Euro
EWB	Einzelwertberichtigung(en)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FIS	Freie Internationale Sparkasse S.A.
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRB	Internal Ratings Based
i. S.	im Sinne
ISIN	International Securities Identification Number
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
LR	Leverage ratio
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OTC	Over-the-counter
QCCP	Capital requirements for bank exposures to central counterparties
S.A.	Société anonyme
SolvV	Solvabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel



1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

Am 1. Januar 2014 sind die Verordnung (EU) Nummer 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Capital Requirements Regulations (CRR), die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwenden sind, und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Capital Requirements Directive (CRD IV) in Kraft getreten. Die Verordnungen wurden direkt in nationales Recht überführt.

Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichtes sind die IFRS, die zum Berichtsstichtag die Grundlage für die Erstellung der aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR bei der FIS waren.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR) und Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431 und 436 CRR sowie ggf. Einschränkungen der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 432 CRR.

Die Freie Internationale Sparkasse S.A. (FIS) ist ein rechtlich selbständiges Kreditinstitut unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Sie hält eine direkte Beteiligung an der Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A. (51%), die weder konsolidiert (abweichendes Geschäftsjahr 1.05. bis 30.04.) noch von den Eigenmitteln der FIS abgezogen wird. Die Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S. A. ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach luxemburgischen Recht, deren Geschäftszweck im Wesentlichen die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) umfasst.

Ferner ist die FIS ein 100 %iges Tochterunternehmen der Die Sparkasse Bremen AG, die ihrerseits als Mutterunternehmen im Sinne des Art. 13 CRR innerhalb der Sparkasse Bremen-Gruppe (nachfolgend Sparkasse Bremen) einen eigenen Offenlegungsbericht nach folgender Maßgabe publiziert:

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Bremen die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Art. 13 CRR zugrunde zu legen. Unter Berück-



sichtigung von Wesentlichkeitsaspekten gemäß Art. 432 (1) CRR hinsichtlich des Anwendungsbereichs hat die Sparkasse Bremen keine Tochterunternehmen, die als wesentlich zu betrachten sind, da deren kumulierter Risikobeitrag an der Sparkasse Bremen unter 2% liegt.

Demzufolge erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht der FIS ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die FIS, dass keine Einschränkungen oder Hindernisse bei der Übertragung von Finanzmitteln oder haftendem Eigenkapital zwischen Mutter- und Tochterunternehmen existieren und bei dem Tochterunternehmen InterPortfolio Verwaltungsgesellschaft S.A. zum 31. Dezember 2017 keine Eigenkapitalunterdeckung vorlag.

Die FIS macht unter anderem mit Bezug auf das Proportionalitätsprinzip für kleine, weniger bedeutende Kreditinstitute von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die FIS:

- Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR (auf die Bildung eines separaten Risikoausschusses wurde verzichtet)
- Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR (keine Kapitalinstrumente begeben)
- Art. 438 Buchstabe b) CRR (keine Kapitalaufschläge gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert)
- Art. 440 CRR (antizyklische Kapitalpuffer sind ab dem Jahr 2016 aufzubauen, allerdings betrug die Quote der einzelnen Quartale in 2017 0%)
- Art. 441 CRR (FIS ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)



1.3 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die FIS verfügt über eine eigene Richtlinie zur Vergütungspolitik im Sinne der Rundschreiben CSSF 10/437 und CSSF 11/505 sowie der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV), die mit Gesetz vom 23. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Richtlinie zur Vergütungspolitik wird jährlich durch den Aufsichtsrat der FIS überprüft und sofern erforderlich angepasst. Derzeit sind unter Risikoaspekten lediglich die Mitglieder des Vorstands und der Leiter des Bereiches Treasury in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen, da für die sonstigen Mitarbeiter der FIS keine vertraglich vereinbarten variablen Vergütungskomponenten bestehen. Ziel der Vergütungspolitik ist, das Eingehen übermäßiger Risiken zur Erzielung höherer Vergütungen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund werden jährlich durch den Aufsichtsrat quantitative Ziele mit den relevanten Personen vereinbart. Selbst bei Übererfüllung sämtlicher Einzelziele kann die variable Vergütungskomponente 50% des fixen Jahresgehaltes nicht überschreiten. Als kleines, weniger bedeutendes Institut besteht für die FIS gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, quantitative Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen. Im Übrigen wird auf die Anhangangaben des Jahresberichtes 2017 verwiesen.

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Website der FIS (www.f-i-s.lu) veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen ist im Jahresbericht 2017 der FIS publiziert. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die FIS hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben des Rundschreiben CSSF 15/618 geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.



2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis f) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Anhang des Jahresberichtes 2017 unter dem Kapitel Risikobericht offengelegt. Der Jahresbericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Website der FIS (www.f-i-s.lu) veröffentlicht.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Mitglieder des Vorstands	1	2
Mitglieder des Aufsichtsrats	2	8

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

Die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans werden im Jahresbericht 2017 der FIS veröffentlicht. In den vorstehenden Tabellenangaben sind die Mandate in Aufsichtsgremien aufgeführt, die von den jeweiligen Mandatsträgern veröffentlicht werden bzw. die für die Mitglieder des Aufsichtsrates im Sinne von Artikel 91 CRD durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutschland, genehmigt wurden und für die im Einzelfall ggf. ein Bestandsschutz nach deutschem Recht besteht. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der FIS sind dabei nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates sind im Rundschreiben der CSSF 12/552, in dem ab 30. Juni 2017 geltenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren für Inhaber von Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten, in den Leitprinzipien der FIS für die Ernennung und Nachfolgeregelung von Schlüsselfunktionen (Fassung 16. November 2015) sowie in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands der FIS enthalten.

Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstandes in der Regel für fünf Jahre. Ohne Angabe von Gründen kann der Aufsichtsrat die Bestellung widerrufen.



Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind und diese über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft verfügen.

Der Aufsichtsrat der FIS setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Aus deren Mitte wird ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich aus Geschäftsleitern bzw. Schlüsselfunktionsträgern der Konzern-Mutter zusammen. Sie verfügen über langjährige Berufserfahrung, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der FIS vorhanden sind.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Der Informationsfluss an das Leitungsorgan ist in den vom Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedeten Grundsätzen des Risikomanagements verankert. Demzufolge sind sämtliche Ergebnisse der Risikomessung an den Gesamtvorstand der FIS zu berichten. Dieser entscheidet bei Eintritt definierter Ereignisse über die ad-hoc-Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Im Übrigen berichtet die Risikomanagementfunktion in regelmäßigen Abständen mindestens aber einmal jährlich an den Aufsichtsrat.



3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Überleitungsrechnung Beträge in EURO	Lux GAAP	Korrekturbuchungen nach FINREP	FINREP
Gezeichnetes Kapital	9.000.000,00	0,00	9.000.000,00
Rücklagen	2.484.000,00	374.433,79	2.858.433,79
Ergebnisvorträge	0,00	73.207,73	73.207,73
Ergebnis des Geschäftsjahres 2017	16.000,00		
Summe Eigenkapital Lux GAAP	11.500.000,00		
Auflösung Wertberichtigung AfS-Bestände (NBRL)		71.783,43	
Sonstige ergebniswirksame Buchungen		-4.052,42	
Ergebnis des Geschäftsjahres 2017			83.731,01
Neubewertungsrücklage zum 31.12.2017	0,00	566.155,28	566.155,28
Summe Eigenkapital FINREP			12.581.527,81

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.



3.2 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017 in TEUR		
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	9.000,0
2	Gewinn- und Kapitalrücklagen	2.858,4
3	Gewinn des laufenden Geschäftsjahres	16,0
4	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	11.874,4
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
5	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	
6	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen/Verlusten gem. Art. 467, 468	
7	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-456,3
8	Hartes Kernkapital (CET1)	11.418,2
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
9	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	
10	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	11.418,2
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
11	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
12	Ergänzungskapital (T2)	0,0
13	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	11.418,2
14	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	32.152,4
Eigenkapitalquoten und -puffer		
15	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	35,51
16	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	35,51
17	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	36,93

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

3.3 Überschreibungsbeträge gemäß Artikel 492 (2) CRR

Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals zum 31.12.2017 die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigt

	Mindestquote (gemäß Artikel 465 CRR i.V.m. Artikel 92 CRR)	Ausmaß der Überschreitung
Hartes Kernkapital	4,50%	31,01%
Kernkapital	6,00%	29,51%

Tabelle: Ausmaß der Überschreitung der Mindesteigenmittelanforderungen



4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich in den Anhangangaben des Jahresberichtes 2017 in dem Kapitel Risikobericht wieder. Der Jahresbericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der FIS (www.f-i-s.lu) veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die FIS keine Relevanz, da von der Aufsicht keine Kapitalzuschläge gefordert wurden.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

31.12.2017 in TEUR	
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	10,6
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	42,0
Öffentliche Stellen	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	433,9
Unternehmen	302,9
Mengengeschäft	172,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0
OGA	740,8
Beteiligungspositionen	233,1
Sonstige Posten	62,5
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,0
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	573,7

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen



5 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 51,2 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen bezieht sich auf den Stichtag der Offenlegung.

31.12.2017 TEUR	Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	745,6
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.622,0
Öffentliche Stellen	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	25.191,3
Unternehmen	5.025,6
Mengengeschäft	3.977,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0
Ausgefallene Positionen	8,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
OGA	9.284,5
Beteiligungspositionen	3.127,7
Sonstige Posten	1.177,8
Gesamt	51.160,2

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen



Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der FIS einhergehende Konzentration auf Deutschland wider.

31.12.2017 TEUR	Deutsch- land	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	745,6	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.507,5	114,4	0,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	21.965,8	3.225,5	0,0
Unternehmen	3.086,3	1.691,3	248,1
Mengengeschäft	2.729,1	648,3	600,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	8,1	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0
Gedckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
OGA	437,7	8.846,8	0,0
Beteiligungspositionen	3.126,9	0,0	0,8
Sonstige Posten	0,0	1.177,8	0,0
Gesamt	33.853,4	16.457,9	848,9

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten



Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	480,3	0,0	265,4
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	621,5	2.000,4	0,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0
Institute	24.199,6	0,0	991,8
Unternehmen	2.429,7	953,5	1.642,4
Mengengeschäft	3.572,6	401,4	11,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0
OGA	9.284,5	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	2.592,6	198,5	336,6
Sonstige Posten	1.177,8	0,0	0,0
Gesamt	44.358,5	3.553,8	3.247,8

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten



5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der FIS nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die FIS verfügt über geeignete Steuerungsmechanismen, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der bilanziellen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang des Jahresberichtes 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt bei ad-hoc-Informationen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.



Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Im Berichtsjahr gab es keine Nettozuführungen bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft.

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rück-	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatpersonen	8,1	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,4
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verarbeitendes Gewerbe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Baugewerbe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	8,1	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,4

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen



31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstel- lungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
EWR	8,1	7,4	0,0	0,0	7,4
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	8,1	7,4	0,0	0,0	7,4

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 TEUR	Anfangs- bestand	Zufüh- rung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Wechsel- kurs-be- dingte und sons- tige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwertber- ichtigungen	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	7,4
Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Pauschalwertber- ichtigungen	350,0	0,0	0,0	0,0	0,0	350,0
Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen	357,4	0,0	0,0	0,0	0,0	357,4

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge



6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die FIS die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's, Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's, Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's, Moody's
Institute	Standard & Poor's
Unternehmen	Standard & Poor's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's
OGA	Standard & Poor's
Sonstige Posten	Keine Benennung

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder, sofern dieses nicht vorhanden ist, ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.



Risikopositionswerte nach Risikogewichten nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse	0	10	20	35	50	70	75	100	150	Sonstiges	Gesamt 2017
Zentralstaaten oder Zentralbanken	480,3	0,0	0,0	0,0	265,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	745,6
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	2.622,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.622,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	0,0	0,0	24.709,2	0,0	0,0	0,0	0,0	482,1	0,0	0,0	25.191,3
Unternehmen	1.239,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.786,0	0,0	0,0	5.025,6
Mengengeschäft	1.090,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.886,6	0,0	0,0	0,0	3.977,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	8,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.284,5	0,0	0,0	9.284,5
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.127,7	0,0	0,0	3.127,7
Sonstige Posten	396,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	781,5	0,0	0,0	1.177,8
Gesamt	3.207,1	0,0	27.339,2	0,0	265,4	0,0	2.886,6	17.461,8	0,0	0,0	51.160,2

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung



Risikopositionswerte nach Risikogewichten nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopo- sitionsklasse	0	10	20	35	50	70	75	100	150	Sonstiges	Gesamt 2017
Zentralstaaten oder Zentralbanken	480,3	0,0	0,0	0,0	265,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	745,6
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	2.622,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.622,0
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	0,0	0,0	24.709,2	0,0	0,0	0,0	0,0	482,1	0,0	0,0	25.191,3
Unternehmen	1.239,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.786,0	0,0	0,0	5.025,6
Mengengeschäft	1.090,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.886,6	0,0	0,0	0,0	3.977,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9.260,1	0,0	0,0	9.260,1
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.913,7	0,0	0,0	2.913,7
Sonstige Posten	396,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	781,5	0,0	0,0	1.177,8
Gesamt	3.207,1	0,0	27.331,8	0,0	265,4	0,0	2.886,6	17.223,3	0,0	0,0	50.914,3

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die FIS hält eine strategische Beteiligung an der Inter-Portfolio Verwaltungsgesellschaft S.A., die im Rahmen ihrer Funktion als Kapitalanlagegesellschaft Organismen für gemeinsame Anlagen mit mehreren Teilfonds auflegt und verwaltet.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach Lux GAAP. Die Beteiligung wird nach den für das Finanzanlagevermögen geltenden Vorschriften zu Anschaffungskosten bewertet. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Nach FINREP (IFRS) wird die Beteiligung als „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“



klassifiziert und grundsätzlich zum Fair Value bewertet. Die FIS setzt den Fair Value gleich den Anschaffungskosten nach Lux GAAP.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2017 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 0,1 Mio. Euro ausgewiesen. Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander.

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 0,03 Mio. Euro. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die FIS keinen Gebrauch.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind im Organisationshandbuch und den Arbeitsanweisungen der FIS verankert. Die Beleihungsrichtlinien bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich des Middle-Office (Marktfolge). Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen der hereingenommenen Sicherheiten vor.

Die FIS betreibt im Wesentlichen das Lombard-Kreditgeschäft. Zur Absicherung dieser Kredite werden primär Verpfändungen von Guthaben oder Wertpapieren zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken herangezogen. Im Einzelfall werden Grundpfandrechte oder Sicherungszessionen zur Absicherung hereingenommen.

Kreditderivate werden von der FIS im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt. Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der FIS nicht vor.



9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die FIS die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt vierteljährlich über einen Stresstest nach Maßgabe des Rundschreibens CSSF 08/338. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Das aus der Simulation ermittelte Risiko wird als absolute Größe dem ökonomischen Eigenkapital gegenübergestellt.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2017	berechnete Ertrags- / Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Euro (Mio.)	- 0,8	+ 0,9

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die FIS schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Markt- und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird in eingeschränktem Umfang betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe sowie bei der Berechnung der Risikovorsorge berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden überwiegend börslich abgeschlossen. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität



aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Handels-Limitsystems. Außerbörsliche OTC-Geschäfte werden nur in sehr eingeschränktem Umfang ausschließlich zur Absicherung von Währungsrisiken mittels Devisentermingeschäften über die Konzern-Mutter abgewickelt.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risiko-beiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Zum Bilanzstichtag besteht kein Risiko aus derivaten Positionen.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Anhang zum Jahresbericht 2017 im Kapitel Risikobericht. Der Jahresbericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Website der FIS (www.f-i-s.lu) veröffentlicht.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die belasteten Vermögenswerte standen hauptsächlich mit derivativen Geschäften in Verbindung.

Die FIS hat mit einigen Gegenparteien der derivativen Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Als Sicherheiten, denen zweckgebundene spezifische Verbindlichkeiten gegenüber stehen, werden ausschließlich Barsicherheiten hinterlegt. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird regelmäßig geprüft.



Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen, unterliegt jedoch vertraglichen Beschränkungen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbezugnis.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Vermögenswerte zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 EUR	Buchwert der belasteten Ver- mögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Ver- mögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte
Summe Vermö- genswerte	0,0		48.712.589,8	
davon Aktienin- strumente	0,0	0,0	11.790.943,4	11.790.943,4
davon Schuldtitel	0,0	0,0	5.670.922,2	5.670.922,2
davon sonstige Vermögenswerte	250.174,4		31.250.724,2	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Im Offenlegungszeitraum verfügte die FIS über keine erhaltenen Sicherheiten, über die sie frei verfügen konnte.

14 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2017 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die FIS auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 22,57 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62).

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.



Zeile LRCom	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	in TEUR
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	48.577,5
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	0,0
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	48.577,5
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0,0
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	0,0
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,0
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	0,0
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	0,0
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	0,0
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	0,0
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0,0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0,0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	0,0
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	0,0
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	0,0
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	0,0
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,0
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.336,9
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0,00
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	2.336,9
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0,0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0,0



Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	11.418,2
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	50.914,3
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	22,57
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	0,0
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,0

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpI	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote	in TEUR
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	48.577,5
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0,0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	48.577,5
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	745,6
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	2.622,0
EU-7	Institute	25.191,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0,00
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	2.880,3
EU-10	Unternehmen	3.786,0
EU-11	Ausgefallene Positionen	0,6
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	13.351,6

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) - (LRSpI)